



Stadt Mainburg | Postfach 1360 | 84044 Mainburg

Marktplatz 1-4 | 84048 Mainburg

Piratenpartei
Josef Reichardt
per Mail:
josef.reichardt@piraten-niederbayern.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
3.2/SM

Sachbearbeiter
Markus Sigl

Zimmer 2.04
Durchwahl 0 87 51 / 7 04-41
Fax 0 87 51 / 7 04-45
markus.sigl@mainburg.de

Datum 09.08.2021

Erteilung der Erlaubnis zur Benützung von Straßenbestandteilen zu Sonderzwecken (Straßenrechtliche Sondernutzung)

Aufgrund Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), i.d.F. der Bek vom 05. 10.1981 (GVBl S. 448, ber. 1982 S. 149) in Verbindung mit der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum und der Sondernutzungsgebührensatzung vom 01.04.2013 und vom 07.07.2020 ergeht nachfolgender

Erlaubnis- und Gebührenbescheid

I. Erlaubniserteilung:

- a) Die nötige Sondernutzung der Gemeindestraßen in Mainburg über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinaus und zwar zur Wahlwerbung für die **Bundestagswahl am 26.09.2021** mit Plakaten wird hiermit in stets widerruflicher Weise folgendermaßen erteilt:

Anbringung von Wahlplakaten (Größe DIN A1) im zugelosten Platz auf den städtischen Wahltafeln ab Montag, den 16.08.2021; Die Plakate sind bis spätestens Sonntag, den 03.10.2021 wieder zu entfernen.

Es wird ergänzend zur Nr. I. Buchstabe b) Nr. 8 erneut darauf hingewiesen, dass eine Plakatierung an Laternen/die Anbringung von anderen Wahltafeln auf Gehwegen etc. nicht erlaubt ist!

- b) Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße folgende Bedingungen und Auflagen verbunden:
1. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
 2. Sollten die Werbeträger unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
 3. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
 4. Die aufgestellten Plakate sind nach evtl. Aufforderung an andere Aufstellungsorte zu versetzen.
 5. Plakate von **Wahlveranstaltungen bzw. politischen Veranstaltungen** sind an den gemeindlichen Anschlagtafeln nicht erlaubt.



6. Die Aufstellung von Info-Ständen und Großtafeln/Bannern ist gesondert zu beantragen.
7. Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild (z. B. Plakate) oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.
8. **Die Anbringung von Wahltafeln an Lichtmasten etc. ist untersagt! Widerrechtlich angebrachte Wahltafeln werden kostenpflichtig entfernt!**
9. **Plakate, welche nicht bis zum o. g. Datum entfernt werden, werden durch das Stadt Unternehmen Mainburg kostenpflichtig entfernt.**

II. Sondernutzungsgebühr:

- a) Für die bewilligte Sondernutzung (Abschnitt I. a) ist aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Mainburg vom 01.04.2013 eine Sondernutzungsgebühr zu entrichten, die für den vorliegenden Fall festgesetzt wird auf

III. Verwaltungsgebühr:

Die Gebühr für die Erlaubniserteilung (Abschnitt I. a), die aufgrund des Art. 22 Kostengesetz und der gemeindlichen Kostensatzung vom 10.10.2001 zu erheben ist, wird festgesetzt auf

Daneben sind Auslagen zu ersetzen in Höhe von (Art. 13 Kostengesetz)

zu entrichtender Gesamtbetrag

00,00 €
00,00 €
00,00 €
00,00 €

Hinweis:

Bei Zuwiderhandlungen gegen die unter I b) genannten Auflagen des Erlaubnisbescheides, werden die Plakate von der Stadt Mainburg auf Kosten des Verursachers entfernt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht 93047 Regensburg, Haidplatz 1,


schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Mainburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 01.07.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Stadt Mainburg



Helmut Fichtner
1. Bürgermeister

